

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN PROBEFAHRTSCHUTZ

-
- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 6 | Prämienzahlung |
| 2 | Räumlicher Geltungsbereich | 7 | Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages |
| 3 | Leistungen des Versicherers | 8 | Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung |
| 4 | Ausschlüsse | 9 | Ansprechpartner |
| 5 | Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust | | |
-

- 1| Gegenstand der Versicherung**
Bei dem ProbefahrtSchutz handelt es sich um eine Schadenversicherung für verschiedene Schadenereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Probefahrten, die von gewerblichen Händlern oder Privatpersonen angeboten wurden.
- 2| Räumlicher Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht bei der Tätigkeit von Probefahrten innerhalb Deutschlands.
- 3| Leistungen des Versicherers**
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz zur Absicherung
- der Selbstbeteiligung im Falle eines Kasko-Schadens bei einer gewerblichen oder privaten Probefahrt.
 - der Selbstbeteiligung im Falle eines Haftpflicht-Schadens bei einer gewerblichen oder privaten Probefahrt.
- Die Höchstentschädigungsleistung beträgt maximal 1.000 EUR.
- 4| Ausschlüsse**
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
- vorsätzlich verursachte Schäden.
 - Schäden am Wagen, die eintreten, während die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen oder den Rahmenvertrag des Autohändlers oder der Privatperson verstößt.
 - Schäden, die
 - a) bei einer durch den Autohändler oder der Privatperson abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - b) bei einer durch den Autohändler oder der Privatperson abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - c) durch irgend eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
 - Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadenursache gesetzt.
 - Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
 - Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
 - Abschleppkosten und/oder Bergungskosten.
 - Servicegebühren, welche durch den Autohändler oder die Privatperson im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.
 - Schäden, die nach Ablauf von 7 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.
- 5| Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust**
Der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich über den Autohändler oder die Privatperson und binnen 7 Werktagen gegenüber AppSichern anzuzeigen. AppSichern muss darüber informiert werden,
- wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
 - wie die Schadennummer beim zuständigen Autohändler lautet.
- Rechtsverlust:
- Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der

Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

6| Prämienzahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7| Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag ist für den bei Abschluss festgelegten Zeitraum abgeschlossen und endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Bei Tod einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

8| Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung

- Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der Vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

- Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

- Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

9| Ansprechpartner

- Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

- Vertreter, Vertragsverwaltung
Situative GmbH
Margaretenstr. 4
40235 Düsseldorf

- Versicherer
Bayerische Beamten Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München

- Beschwerden
Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel. 0800.369 60 00, Fax 0800.369 90 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de.